

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/GV03/2012-187
Gemeinde Groß Stieten		Status:	öffentlich
Federführend:		Aktenzeichen:	
Amt für Zentrale Dienste		Datum:	04.01.2012
		Einreicher:	Bürgermeister
<b>Beratung und Beschlussfassung zur überarbeiteten Hauptsatzung</b>			
Beratungsfolge:			
Beratung Ö / N	Datum	Gremium	
Ö	01.02.2012	Gemeindevertretung Groß Stieten	

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Groß Stieten beschließt die überarbeitete Hauptsatzung der Gemeinde. Mit Veröffentlichung der neu beschlossenen Satzung, tritt die Satzung vom 12.07.2005, zuletzt geändert am 11.02.2011 außer Kraft.

**Sachverhalt:**

Die Novellierung der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 hat einige Änderungen der Hauptsatzung notwendig und andere sinnvoll gemacht. Alle geänderten Passagen sind rot und orange markiert. Die Orangen Änderungen ziehen sich durch die ganze Satzung, da die geschlechtergerechte Sprache der Kommunalverfassung aufgegriffen und umgesetzt wurde. Änderungen, die nicht nur die Sprache, sondern auch die neuen Inhalte nach der Kommunalverfassung betreffen, wurden rot und kursiv gedruckt.

**Anlage/n:**

Neufassung Hauptsatzung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Hauptsatzung  
der Gemeinde Groß Stieten  
vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**  
**Name/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Groß Stieten führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Groß Stieten, führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, sowie der Umschrift GEMEINDE GROß STIETEN • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Gemeinde Groß Stieten besteht aus den Ortsteilen Groß Stieten und Neu Stieten. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

**§ 2**  
**Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Zeitraum von zwei Jahren eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.*
- (2) Anregungen und Vorschläge der **Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner** in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die **Einwohnerinnen** und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie an **die Bürgermeisterin** oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) **Die Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) **Die Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3**  
**Gemeindevertretung**

- (1) *Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen den Namen Gemeindevertreterin oder*

**Gemeindevertreter.**

- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte,
  4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (4) Anfragen von **Mitgliedern der Gemeindevertretung** sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretungssitzung bei der **Bürgermeisterin** oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 4****Ausschüsse**

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport und Soziales (Sozialausschuss)	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen, Seniorenarbeit und Fremdenverkehr

- (3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus **Gemeindevertreterinnen** und Gemeindevertretern und sachkundigen **Einwohnerinnen** und Einwohnern zusammen:
- Finanzausschuss: 3 **Gemeindevertreterinnen** oder Gemeindevertreter, 2 sachkundiger **Einwohnerinnen** oder Einwohner,
- Sozialausschuss: 3 **Gemeindevertreterinnen** oder Gemeindevertreter, 2 sachkundige **Einwohnerinnen** oder Einwohner.
- (4) *Die Aufgaben der Prüfung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde werden gemäß § 1 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen übertragen.*
- (5) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

**§ 5****Bürgermeisterin/Bürgermeister /Stellvertreterin/Stellvertreter**

- (1) Die **Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000,- Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250,- Euro pro Monat,
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 15 % der betreffenden Produktkonten, jedoch nicht mehr als 2.500,- Euro, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro je Ausgabenfall,
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500,- Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,- Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,-Euro,
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- Euro,
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 7.500,- Euro .

**Die Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- Euro.

- (2) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von **10.000,- Euro** bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,- Euro pro Monat können von der **Bürgermeisterin** oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von **ihr/ihm** beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,- Euro.
- (3) **Die Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 der LBauO M-V, sowie über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für Vorhaben von untergeordneter planerischer Bedeutung, analog dem vereinfachten Genehmigungsverfahren, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro.
- (4) Erklärungen der Gemeinde auf Verzicht des Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken nach §§ 24 ff BauGB können von der **Bürgermeisterin** oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von **ihr/ihm** beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.
- (5) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.**
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Abs.1 bis 5 zu unterrichten.

## § 6

### Vertretung im Amtsausschuss

- (1) Gemäß § 132 KV M-V wird die Gemeinde im Amtsausschuss durch die **Bürgermeisterin** oder den Bürgermeister vertreten.

## § 7

### Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,

gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

- (2) Ausschussvorsitzende oder deren **Vertreterin**/ Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro.
- (3) Sachkundige **Einwohnerinnen** und Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (5) **Die Bürgermeisterin** oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- Euro.
- (6) Die **Stellvertreterin** oder der Stellvertreter der **Bürgermeisterin** oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab dem 8. Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.
- (7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als **Vertreterin** oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro je Monat übersteigen.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde mit Ausnahme der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ des Amtes Dorf Mecklenburg- Bad Kleinen.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte und Unternehmen des Amtsgebietes verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Entgelt vom Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, in 23972 Dorf Mecklenburg bezogen werden.
- (3) Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde. Diese befindet sich in

Groß Stieten

Alte Dorfstraße 22

vor Steiners Bäckerladen.

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich in Form des Abs. 1 nachzuholen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2011, außer Kraft.

Groß Stieten, den

Woitkowitz  
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.